

STADT HAIGER

Beschlussvorlage Drucksache VL-98/2026

Datum: 09.04.2026

Aktenzeichen	Er/Rss	
Fachbereich	Fachbereich I	
Federführendes Amt	Fachdienst I.1 -Innere Verwaltung-	
Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat der Stadt Haiger	13.04.2026	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Haiger	22.04.2026	beschließend

Entscheidung über die Gültigkeit der Bürgermeisterwahl der Stadt Haiger vom 15.03.2026 gem. § 50 KWG

Beschlussvorschlag:

Der Magistrat empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung, gemäß den Feststellungen des besonderen Wahlleiters sowie den Beschlussvorgaben des § 50 KWG, die Gültigkeit der Direktwahl des Bürgermeisters am 15.03.2026 in der Stadt Haiger zu beschließen. Da keine Einsprüche gemäß §§ 25, 49 KWG erhoben wurden, bedarf es hierzu keiner Entscheidung.

Finanzielle Auswirkungen:

-

Sachdarstellung:

1. Am 30. Juni 2026 endet die Amtszeit des Bürgermeisters Mario Schramm.

Gemäß den kommunalrechtlichen und den kommunalwahlrechtlichen Vorgaben erfolgte am 15.03.2026 die Direktwahl des Bürgermeisters.

Zur Direktwahl des Bürgermeisters hat der Wahlausschuss der Stadt Haiger in seiner Sitzung am 16.01.2026 folgende Wahlvorschläge zugelassen:

Nr. 1: Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)

Bewerber: **Thielmann, Stefan (Herr)**,
Abteilungsleiter/Prokurist, geb. 1975 in Haiger
wohnhaft: Haiger

Nr. 2: Freie Wählergemeinschaft Haiger (FWG-Haiger)

Bewerber: **Helfert, Christian (Herr)**,
Polizeibeamter, geb. 1980 in Haiger
wohnhaft: Haiger

Hinweis: Gewählt ist, wenn mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erreicht.

2. Der Wahlausschuss der Stadt Haiger hat in seiner Sitzung am 19.03.2026 das **endgültige Wahlergebnis der Direktwahl** des Bürgermeisters in der Stadt Haiger ermittelt und **folgende Feststellungen getroffen:**

– Zahl der Wahlberechtigten	13.933
– Zahl der Wählerinnen und Wähler	7.475
– Zahl der gültigen Stimmen	7.294
– Zahl der ungültigen Stimmen	181

Die Zahlen der **abgegebenen gültigen Stimmen** verteilen sich wie folgt:

Lfd. Nr.	Name des Bewerbers	Träger des Wahlvorschlags	Stimmen	%
1	Herr Stefan THIELMANN	CDU	3.468	47,55
2	Herr Christian HELFERT	FWG-Haiger	3.826	52,45

Der Bewerber Christian HELFERT hat gemäß § 39 Abs. 1a Hessische Gemeindeordnung mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten und ist somit zum Bürgermeister in der Stadt Haiger gewählt.

Der gewählte Bewerber, Herr Christian Helfert, wurde bereits über seine Wahl sowie den Amtsantritt am 01.07.2026 schriftlich in Kenntnis gesetzt.

Ausschließungs- bzw. Unvereinbarkeitsgründe gemäß §§ 43 und 65 Abs. 2 HGO liegen keine vor.

3. Die öffentliche Bekanntmachung des durch den Wahlausschuss der Stadt Haiger festgestellten Wahlergebnisses zur Wahl des Bürgermeisters in der Stadt Haiger am 19.03.2026 erfolgte am 26.03.2026 mit Hinweis auf die in § 25 und § 49 KWG geregelten Einspruchsmöglichkeiten gegen die Gültigkeit der Wahl binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach der Bekanntmachung.

Es wurden keinerlei Einsprüche gegen die Wahl erhoben.

4. Gemäß § 50 KWG hat die **Stadtverordnetenversammlung** über die **Gültigkeit der Wahl** und über evtl. **Einsprüche** nach § 25 KWG in **folgender Weise zu beschließen**:
 - a) War der gewählte Bewerber nicht wählbar, so ist die ganze Wahl für ungültig zu erklären und eine Wiederholungswahl im ganzen Wahlkreis Haiger anzuordnen.
 - b) Sind im Wahlverfahren Unregelmäßigkeiten oder strafbare oder gegen die guten Sitten verstoßende Handlungen, die das Wahlergebnis beeinflussen, vorgekommen, bei denen nach den Umständen des Einzelfalls einer nach der Lebenserfahrung konkrete Möglichkeit besteht, dass sie auf das Ergebnis von entscheidendem Einfluss gewesen sein könnten, so ist
 - wenn sich die Unregelmäßigkeiten nur auf einzelne Wahl- bzw. Briefwahlbezirke erstrecken, in diesen Wahlbezirken,
 - wenn sich die Unregelmäßigkeiten auf den ganzen Wahlkreis oder auf mehr als die Hälfte der Wahl- und Briefwahlbezirke erstrecken, im ganzen Wahlkreis

die Wahlwiederholung anzuordnen (§ 30 KWG).

- c) Ist die Feststellung des Wahlergebnisses unrichtig, so ist sie aufzuheben und eine neue Feststellung anzuordnen (§ 31 KWG).

d) Liegt keiner der unter a) – c) genannten Fälle vor, so ist die **Wahl für gültig zu erklären.**

5. Zusammenfassende Feststellung des besonderen Wahlleiters zur Beschlussfassung:

Gemäß den Beschlussvorgaben des § 50 KWG (siehe Punkt 4) hat der besondere Wahlleiter festgestellt, dass dem Wahlausschuss der Stadt Haiger und ihm bei der Vorbereitung und Durchführung der Direktwahl des Bürgermeisters in der Stadt Haiger am 15.03.2026 keine Wahlmängel, kommunalwahlrechtlichen Unregelmäßigkeiten und auch keine fehlerhaften Feststellungen des Wahlergebnisses bekannt wurden.

Insgesamt ergeben sich somit keine Gründe, die die Stadtverordnetenversammlung an einer Beschlussfassung über die Gültigkeit der Direktwahl des Bürgermeisters in der Stadt Haiger am 15.03.2026 im Sinne des § 50 KWG hindern dürften.

Nachdem keine Einsprüche (§ 25 KWG) erhoben wurden, bedarf es hierzu keiner parlamentarischen Entscheidung.

gez.
Schramm
Bürgermeister